

---

Donauwörth, den 01.10.2018

## **AN DIE ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UNSERER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

Liebe Eltern,

für das kommende Schuljahr wünsche ich Ihren Kindern, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen, alles Gute, viel Erfolg und Freude im täglichen Miteinander an unserer Schule. Ich freue mich auf zahlreiche persönliche Begegnungen und Gespräche mit Ihnen sowie auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, der sich in vielfältiger Form für unsere Schülerinnen und Schüler engagiert und am **Donnerstag, den 25. Oktober** neu gewählt wird (vgl. Anlagen 1 und 2). Ich lade Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein und bitte Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 143 Schülerinnen und Schüler unsere 5. Klassen, die den zweiten Jahrgang im neuen G9 bilden. Die durchschnittliche Klassenstärke in allen 29 Klassen liegt bei knapp 27 Schülerinnen und Schülern. Im Rahmen unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags werden wir uns auch in diesem Schuljahr bemühen, Ihrem Kind die Förderung und Betreuung zukommen zu lassen, die es benötigt. So können wir neben den etablierten Hilfen wieder zusätzliche Förderstunden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in der 9. und 10. Jahrgangsstufe sowie erstmals auch in der letzten Jahrgangsstufe des G 8 (7. Klassen) einrichten (vgl. Anlage 9), damit Ihr Kind an unserer Schule erfolgreich ist. Mit einer neuen Abwesenheitsregelung, über die ich Sie bereits zu Beginn des Schuljahres informiert habe, wollen wir die Sicherheit für unsere Schülerinnen und Schüler erhöhen und die Abwesenheitsquote in der Oberstufe, die in den letzten Jahren merklich anstieg, reduzieren.

Wie bereits in den Vorjahren erhalten Sie den allgemeinen Elternbrief nicht vollständig in Papierform. Zahlreiche Anlagen stehen Ihnen ab sofort in digitaler Form auf unserer Homepage zur Verfügung. Falls Sie jedoch, wie gewohnt, den gesamten Elternbrief in Papierform wünschen, erhält Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn diesen persönlich im Schülersekretariat.

**Bitte wenden**

**Folgende Informationen stehen Ihnen als Anlagen zur Verfügung**

- Anlage 1: Informationen des Elternbeirats (Papierform)
- Anlage 2: Unterlagen zur Wahl des Elternbeirats (Papierform)
  
- Anlage 3: Abwesenheit, Schulunfälle, Zuschüsse (Homepage)
- Anlage 4: Sprechstundenliste (Homepage)
- Anlage 5: Hinweise zum Personenschutz (Homepage)
- Anlage 6: Handyregelung (Homepage)
- Anlage 7: Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (Homepage)
- Anlage 8: Hausaufgaben und Leistungsnachweise (Homepage)
- Anlage 9: Fördermaßnahmen und Betreuung (Homepage)
- Anlage 10: Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten (Homepage)
- Anlage 11: Informationen der Lernmittelbücherei (Homepage)
- Anlage 12: Lage- und Raumplan (Homepage)
  
- Wichtige Termine (Homepage)



**Ich bitte Sie, die Kenntnisnahme dieses Elternbriefes zu bestätigen und die Bestätigung über Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn an die Klassenleitung zurück zu leiten.**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Karl Auinger, OStD, Schulleiter

✂ -----

Bitte hier abtrennen und umgehend an die Klassenleitung zurückgeben

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Den allgemeinen Elternbrief zum Schuljahresanfang habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

## Herzlich Willkommen im neuen Schuljahr am Gymnasium Donauwörth

Liebe Eltern,

im Namen des gesamten Elternbeirats begrüße ich Sie und Ihre Kinder sehr herzlich im neuen Schuljahr 2018/2019. Ich wünsche allen einen guten Start und im Laufe des Schuljahres viel Erfolg. Insbesondere unsere neuen Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen und deren Eltern heiße ich herzlich willkommen und wünsche ihnen viel Spaß und Freude an unserer Schule.

Elternarbeit hat an unserer Schule einen hohen Stellenwert. Jeder kann sich engagieren und seine Fähigkeiten einbringen.

Der Elternbeirat versteht sich als Gremium, das zu einem guten, offenen und vertrauensvollen Schulklima beiträgt. Er vertritt Eltern- und Schülerinteressen und sieht sich als Partner der Schulleitung und der Lehrerschaft.

Aber auch Eltern, die kein Amt an der Schule innehaben, können sich für Schulbelange einsetzen. Helfen Sie mit, unser Gymnasium mit Leben zu füllen. Es soll ein Ort des Lernens, aber auch der Begegnung, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung und eines konstruktiven und respektvollen Miteinanders sein.

### Klassenelternsprecher (KES)

In den Klassen 5 bis 10 wirken jeweils zwei Klassenelternsprecher/innen als Ansprechpartner für die Eltern im Kontakt zu Lehrern und zum Elternbeirat. So soll die Kommunikation untereinander erleichtert und gefördert werden. Die Wahlen finden in den nächsten Wochen an den Klassenelternabenden statt, die Einladung dazu erfolgt über die jeweiligen Klassenleiter. **Bitte stellen Sie sich in Ihrer Klasse zur Wahl!** Nutzen Sie diese Möglichkeit, am Schulleben aktiv teilzunehmen und zu einem konstruktiven Miteinander beizutragen.

### Wahlen zum Elternbeirat

Turnusgemäß finden in diesem Herbst wieder die Wahlen zum Elternbeirat statt. Als wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Schule vertritt der Elternbeirat die Interessen aller Eltern am Gymnasium. Eine Mitgliedschaft bietet die Möglichkeit, umfassend über die Belange der Schule informiert zu sein. Nutzen Sie diese Gelegenheit, das Schulleben aktiv mitzugestalten und Einfluss zu nehmen in wichtigen Fragen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus. Eine Funktion als Klassenelternsprecher ist nicht Voraussetzung für Ihre Kandidatur! **Termin für die Wahl ist der 25. Oktober 2018, 19.00 Uhr.**

### Obstsalatverkauf

**Unterstützen Sie unser Obstsalat-Team!** Der Obstsalatverkauf erfreut sich jeden ersten Donnerstag im Monat großer Beliebtheit und ist aus dem Terminkalender der Schule nicht mehr wegzudenken. Engagierte Eltern treffen sich zum Schneiden von Obst, das anschließend zur großen Pause in der kleinen Aula verkauft wird. Das Obst wird vom Elternbeirat frisch aus dem Biohandel bezogen und für 50 Cent pro Schälchen zum Selbstkostenpreis verkauft. Wir freuen uns über jeden Elternteil, der uns bei dieser Aktion unterstützt. Das Team trifft sich jeweils um 7:45 Uhr am Haupteingang der Schule.

Termine: 04.10.18, 08.11.18, 06.12.18, 10.01.19, 07.02.19, 14.03.19, 04.04.19, 02.05.19, 06.06.19, 04.07.19

Ich wünsche der ganzen Schulfamilie ein erfolgreiches Jahr und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Für den Elternbeirat

Dr. Wolfgang Beck (Vorsitzender)

# Wahl des Elternbeirats

und

Vortrag über

## Das Mediencurriculum am Gymnasium Donauwörth

am Donnerstag, 25. Oktober 2018 um 19.00 Uhr  
in der großen Aula des Gymnasiums

### Einladung / Wahlberechtigungsnachweis

Sehr geehrte Eltern,

der Elternbeirat des Gymnasiums wird am 25. Oktober 2018 für zwei Jahre neu gewählt. Zu dieser für die gesamte Schulfamilie wichtigen Wahl sind Sie herzlich eingeladen.

Sofern Sie über Ihre Kinder mehrere Einladungen erhalten, füllen Sie bitte **nur auf einer Einladung** das Kästchen unten aus. Sie dient als Nachweis Ihrer Wahlberechtigung. Legen Sie die ausgefüllte Einladung bitte am Wahlabend beim Eintritt vor. Sie erhalten dann Ihren Stimmzettel.

Ich habe folgende Kinder am Gymnasium Donauwörth:		
Name	Vorname	Klasse

In der Wahlversammlung wird für jedes Ihrer Kinder, das unsere Schule besucht, ein Stimmzettel ausgegeben. Es werden zwölf Elternbeiratsmitglieder für zwei Schuljahre gewählt.

Ab sofort können Sie als Wahlberechtigte Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge (Anlage 1EB) müssen dem Vorsitzenden des Elternbeirats

Herrn Dr. Wolfgang Beck, Ernest-Weinrauch-Str. 13, 86609 Donauwörth

**bis spätestens fünf Tage vor der Wahl, also bis zum 20. Oktober 2018 um 18.00 Uhr schriftlich zugegangen sein.**

In der Wahlversammlung selbst können Wahlvorschläge von anwesenden Wahlberechtigten **nachgereicht** werden. Alle Vorschläge sind nur dann gültig, wenn das Einverständnis der Vorgeschlagenen vorliegt.

Wählbar sind – mit Ausnahme der am Gymnasium Donauwörth unterrichtenden Lehrkräfte – alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind an unserer Schule haben, und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler. Mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten können auch andere volljährige Personen, die die Schülerin/den Schüler tatsächlich erziehen (z. B. Großeltern), wählen oder gewählt werden. Die Ermächtigung muss der Schule spätestens am Wahlabend vorliegen.

Für die Elternversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- **Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Elternbeirats**
- **Hinweise zur Wahl und Vorstellung der Kandidaten**
- **Wahl der Elternbeiratsmitglieder**
  
- **Vortrag: Das Mediacurriculum am Gymnasium Donauwörth**  
Zielsetzung des Mediacurriculums ist der systematische und fächerübergreifende Ausbau der Medienkompetenz unserer Schülerinnen und Schüler  
*Referentin: OStRin Saskia Motullo*
  
- **Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

Falls Sie sich über die Aufgaben des Elternbeirats informieren möchten, so finden Sie im Anhang (Anlage 2EB) die entsprechenden Abschnitte aus dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und aus der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Elternbeirat und Schulleitung würden es sehr begrüßen, wenn Sie an dieser wichtigen Versammlung teilnehmen könnten.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Karl Auinger, OStD  
- Schulleiter -

## Anlage 1EB

Herrn  
Dr. Wolfgang Beck  
Ernest-Weinrauch-Str. 13  
86609 Donauwörth

Email: elternbeirat@gym-don.de

### **Wahlvorschlag für den Elternbeirat**

*Bitte beachten:* Der Wahlvorschlag muss bis **spätestens 20. Oktober 2018 um 18.00 Uhr** bei Herrn Dr. Beck eingegangen sein!

Ich erkläre mich bereit, für die Wahl zum Mitglied des Elternbeirats zu kandidieren.

Name	Vorname	Wohnort	Straße

Ich schlage (ggf. zusätzlich) zur Wahl zum Mitglied des Elternbeirats vor:

Name	Vorname	Wohnort	Straße

Ich habe mich persönlich davon überzeugt, dass die von mir vorgeschlagene(n) Person(en) im Fall ihrer Wahl zum Elternbeiratsmitglied diese Wahl annehmen wird (werden).

Ich bin Mutter/Vater der Schülerin/des Schülers:

.....  
Name                      Vorname                      Klasse

.....  
Unterschrift

## Anlage 2EB

### **Aufgaben des Elternbeirats gem. Art. 65 BayEUG und § 15 BaySchO**

#### **Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG:**

Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums (Art. 69 Abs. 2) teilzunehmen,
- bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
- sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
- im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
- im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken,
- das Einvernehmen bei der Änderung der Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

#### **§ 15 Abs. 1 BaySchO:**

Die Zustimmung des Elternbeirats ist auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 BaySchO bleibt unberührt,
3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 55, 56 und 58 BaySchO.

## Abwesenheit vom Unterricht

Allgemein ist gemäß § 20 Abs. 1 BaySchO die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen, falls eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten, die formal eine Abwesenheit vom Unterricht rechtfertigen: Entschuldigung im Krankheitsfall (a), bis zu eintägige Unterrichtsbefreiungen (b) und mehrtägige Beurlaubungen (c):

### a) Entschuldigung im Krankheitsfall

- Im Krankheitsfall ist das Sekretariat **bis spätestens 7.30 Uhr** des 1. Fehltages durch einen **Erziehungsberechtigten** bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler fernmündlich (vor 7.00 Uhr: Anrufbeantworter, nach 7.00 Uhr: Sekretärin), per Fax oder schriftlich, ausschließlich mit dem Formular „**Krankmeldung**“ (Anlage 1, Homepage: <http://www.gymnasium-donauwoerth.de> → Service → Formulare), zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Krankmeldung **innerhalb von zwei Schultagen** nachzureichen.
- Die Krankmeldung kann **nicht über Mitschüler und nicht per Email** erfolgen. Mitschüler können nur Boten einer schriftlichen Krankmeldung sein. Bei jeder Krankmeldung wird der **voraussichtlich letzte Fehltag** angegeben. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler **früher oder später** als zunächst angegeben erscheinen, ist das Sekretariat erneut durch einen Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- Am Tag des Wiedererscheinens ist eine schriftliche Entschuldigung über den gesamten Zeitraum der Abwesenheit, ausschließlich mit dem Formular „**Rückmeldung**“ (Anlage 2, Homepage: <http://www.gymnasium-donauwoerth.de> → Service → Formulare), im Sekretariat vorzulegen.
- Wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt (z. B. bei Attestpflicht bzw. Fehltag bei einem angekündigten Leistungsnachweis in der Q 11 bzw. Q 12) so ist dieses innerhalb von 10 Schultagen vorzulegen. Das Attest muss mit Datum des 1. Fehltages ausgestellt sein.
- Eine Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gilt ganztägig, d.h. ein Besuch nur einzelner, später stattfindender Unterrichtsstunden ist bei Erkrankung nicht möglich

### b) Unterrichtsbefreiung (Homepage: <http://www.gymnasium-donauwoerth.de>Service Formulare)

- Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler zum Unterricht, so muss sie bzw. er bei plötzlicher Erkrankung vom weiteren Unterricht dieses Tages durch ein **Mitglied der Schulleitung** befreit werden.
- Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Mittagspause zu Hause und kann sie bzw. er deshalb den Nachmittagsunterricht nicht besuchen, so ist das Sekretariat sofort telefonisch zu informieren. Zusätzlich ist bei Wiederbesuch des Unterrichts eine **Unterrichtsbefreiung** rückwirkend schriftlich zu beantragen.
- Sollte in Ausnahmefällen eine Befreiung für **einzelne Unterrichtsstunden** (z. B. unausweichlicher Arzttermin) bzw. für **einen Unterrichtstag** (z. B. Firmung) notwendig sein, muss **bis spätestens drei Tage vorher** ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei einem **Mitglied der Schulleitung** gestellt werden. Schulaufgabentermine gehen allerdings vor.



- Befreiungen, die den **Sportunterricht** betreffen, sind der „Checkliste Sport“ (Verteilung über die Sportlehrkräfte) zu entnehmen. Von der Anwesenheit im Sportunterricht kann ausschließlich ein **Mitglied der Schulleitung** befreien.

### c) Beurlaubungen

Eine **mehrtägige Beurlaubung** von Schülerinnen und Schülern wird **durch den Schulleiter** nur dann ausgesprochen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Versäumnisse, die durch die Beurlaubung einer Schülerin bzw. eines Schülers vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers. Die Versäumnisse sollen zeitnah nachgeholt werden. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler rechtzeitig einen schriftlichen Antrag an die Schule richten. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.

## Vorzeitiger Unterrichtschluss

Bei vorzeitigem Unterrichtschluss können die Schülerinnen und Schüler die Aufenthaltsbereiche der Schule (große, kleine Aula, Pausenhöfe) bis zum Weggang aus dem Schulgelände benützen, dasselbe gilt für die Dauer der Mittagspause. Wir bitten die Eltern, ihren Kindern eine Anweisung zu erteilen, ob und wann sie in diesen Fällen das Schulgelände verlassen dürfen. Halten sich die Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtschluss auf dem Schulgelände auf, so wird von Seiten der Schule keine individuelle Aufsicht mehr geleistet.

## Schülerunfälle

Für alle Schüler besteht die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Daher ist bei allen Unfällen auf dem Schulweg, in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen **umgehend im Sekretariat Unfallmeldung zu erstatten**. Bei den behandelnden Ärzten, im Krankenhaus oder bei einem evtl. notwendigen Krankentransport ist auf jeden Fall anzugeben, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Unfallversicherung **haftet nicht** bzw. lässt sich ihre Aufwendungen ersetzen, wenn ein Schüler einen anderen **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verletzt. Der für den Schaden verantwortliche Schüler - **das kann z.B. auch für Auseinandersetzungen im Schulbus gelten** - ist zum Schadenersatz verpflichtet (BGH-Urteil). Bitte wirken Sie daher auf Ihre Kinder im Sinne eines angemessenen Verhaltens auf dem Schulweg ein.

## Zuschüsse

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch Schüler ab der Q11 Anspruch auf kostenfreie Beförderung zur Schule haben können. Nähere Informationen erhalten Sie im Sekretariat bzw. im Landratsamt.

Familien, die SGB II-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können die Erstattung von Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen, angemessene Lernförderung und insbesondere Kosten für Schülerfahrten (BUT-Leistungen gem. § 28 SGB II) beim Landratsamt beantragen bzw. in besonderen Fällen sich mit einem Zuschussantrag an den Elternbeirat wenden.

## Anlage 5 Hinweise zum Personenschutz

---

- 1) Sollte Ihr Kind unter medizinisch diagnostiziertem Asthma bronchiale leiden, so bitten wir Sie, dies der jeweiligen Sportlehrkraft bereits zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen. Auf diese Weise kann die Gefahr eines akuten Asthmaanfalls im Zusammenhang mit dem Sportunterricht prophylaktisch gemindert werden.
- 2) Wir weisen Sie darauf hin, dass aus Aufsichtsgründen die Schülerinnen und Schüler der 5. Jahrgangsstufe an Tagen mit sonstigen schulischen Veranstaltungen am Nachmittag (z.B. Wahl-, Förderunterricht, offene Ganztagschule, etc.) während der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen dürfen.
- 3) Für die Schülerinnen und Schüler ab der 6. Jahrgangsstufe gilt, dass Sie sich mit Ihrer Unterschrift damit einverstanden erklären, dass Ihr Kind an Tagen mit schulischen Veranstaltungen am Nachmittag während der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf. Für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe gilt dies auch für Freistunden.

In Anlehnung an den Art. 56 Abs. 5 BayEUG gilt aus Gründen der Transparenz und Berechenbarkeit folgende Regelung:

Mobilfunktelefone und sonstige Speichermedien (z.B. MP3-Player etc.), die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Ihr Gebrauch ist - außer im Notfall oder nach ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft – im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Dies gilt für den gesamten Schultag, einschließlich Mittagspause und eventuelle Freistunden. Benutzt ein Schüler bzw. eine Schülerin das Gerät oder trägt es offen mit sich, so wird es von der Lehrkraft abgenommen und kann von dem jeweiligen Schüler bzw. der jeweiligen Schülerin nach der letzten Unterrichtsstunde des betreffenden Schultages bis spätestens um 15.15 Uhr persönlich im Sekretariat abgeholt werden. Bei mehreren Verstößen gegen diese Handyregelung werden gegenüber den jeweiligen Schülerinnen und Schülern Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG getroffen.

## Anlage 7 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

- 1) es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2) eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3) ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Erstbehandlung noch nicht nachweislich erfolgt ist;
- 4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Hausaufgaben:**

Die Lehrerkonferenz hat gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BaySchO folgende Grundsätze für die Hausaufgaben festgelegt:

**Hausaufgabenheft:**

Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 – 10 haben ein Hausaufgabenheft zu führen.

**Jahrgangsstufen 5 – 6:**

Die für alle Hausaufgaben an einem Tag aufzubringende Gesamtzeit soll 2 Stunden nicht übersteigen.

**Jahrgangsstufe 7:**

Die für alle Hausaufgaben an einem Tag aufzubringende Gesamtzeit soll 2 Stunden nicht übersteigen. Am Tag mit Pflichtunterricht am Nachmittag soll die für alle Hausaufgaben für den darauffolgenden Tag aufzubringende Gesamtzeit 30 Minuten nicht übersteigen.

**Jahrgangsstufe 8:**

Die für alle Hausaufgaben an einem Tag aufzubringende Gesamtzeit soll 2,5 Stunden nicht übersteigen. An Tagen mit Pflichtunterricht am Nachmittag soll die für alle Hausaufgaben für den darauffolgenden Tag aufzubringende Gesamtzeit 1 Stunde nicht übersteigen.

**Jahrgangsstufen 9 – 10:**

Die für alle Hausaufgaben an einem Tag aufzubringende Gesamtzeit soll 2,5 Stunden nicht übersteigen. An Tagen mit Pflichtunterricht am Nachmittag (ohne Förderunterricht und Spanisch) soll die für alle Hausaufgaben für den darauffolgenden Tag aufzubringende Gesamtzeit 30 Minuten nicht übersteigen.

**Zahl der Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 – 10:**

Fach	Klasse					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	4	3
Englisch 1	4	4	4	3	3	3
Englisch 2		4	4	4	3	3
Latein 1	4	4	4	3	3	3
Latein 2		4	4	4	3	3
Französisch 2		4	4	4	3	3
Französisch 3				4	4	4
Griechisch				4	4	4
Spanisch – spät beginnend						4
Mathematik	4	4	4	3	4	3
Chemie (NTG)				2	2	2
Physik				2	2	2
Wirtschaft/Recht (WSG)				2	2	2

SG: Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium, WSG: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, NTG: Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

**Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen**

Die Lehrerkonferenz hat gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO folgende grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen getroffen und über prüfungsfreie Zeiten entschieden:

- An Tagen, an denen der Schüler bzw. die Schülerin einen großen Leistungsnachweis erbringt, werden keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise von ihm bzw. ihr gefordert.

- In der Qualifikationsphase der Q11 und Q12 sind bei allen großen Leistungsnachweisen in mündlicher (z. B. Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen) und praktischer Form (z. B. im Fach Musik) gem. § 22 Abs. 3 GSO Zweitprüfer/innen verpflichtend.
- In der Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5 -10) können bei mündlichen Prüfungen im Rahmen großer Leistungsnachweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 GSO (z. B. andere gleichwertige Leistungsnachweise) Zweitprüfer/innen fakultativ eingesetzt werden.

### **Prüfungsfreie Zeiten:**

- In der Zeit vom 18. – 21.12.2018 (ab Dienstag der letzten Schulwoche vor den Weihnachtsferien) sowie vom 26. bis 27.06.2019 (Sommerkonzert) werden in den Jahrgangsstufen 5-10 keine großen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung am 18.12. sowie am 26. und 27.06.2019 ein großer Leistungsnachweis abgehalten werden.
- Am 19. und 20.12.2018 (Weihnachtskonzert) sowie am 26. und 27.06.2019 (Sommerkonzert) werden in den Jahrgangsstufen 5-10 kleine Leistungsnachweise nur von Schülerinnen und Schülern gefordert, die nicht gemäß Aushang im Lehrerzimmer als Mitwirkende an den Konzerten ausgewiesen sind.

Die Lehrerkonferenz hat gemäß § 22 Abs. 2 GSO und § 3 Abs. 2 BaySchO für alle Klassen der jeweiligen Jahrgangsstufe einheitlich entschieden, dass pro Fach höchstens einer der folgenden anderen gleichwertigen Leistungsnachweise eine Schulaufgabe ersetzt:

### **Ersatz einer Schulaufgabe durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis**

- Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase (Anlage Nr. 15 BaySchO)
- Debatte (Anlage Nr. 17 BaySchO)
- Präsentation (Anlage Nr. 18 BaySchO)
- Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch (Anlage Nr. 19 BaySchO)
- Schwerpunkte des Jahresstoffs in der letzten schriftlichen Leistungserhebung (Anlage Nr. 20 BaySchO)
- Jahrgangsstufentest in Kombination mit einem schulinternen fachlichen Leistungstest (Anlage Nr. 22 BaySchO)
- Erarbeitung und Präsentation eines Projekts (Anlage Nr. 26 BaySchO)
- Dialogschulaufgabe im Fach Latein (KMS)

Die Lehrerkonferenz beschließt, dass in den folgenden Jahrgangsstufen im jeweils genannten Fach eine Schulaufgabe durch eine gleichwertige Leistungserhebung ersetzt wird:

- |             |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|
| • Jgst. 5:  | D  | M  | -- | -- |
| • Jgst. 6:  | D  | M  | -- | -- |
| • Jgst. 7:  | D  | M  | -- | -- |
| • Jgst. 8:  | -- | -- | -- | -- |
| • Jgst. 9:  | D  | M  | -- | -- |
| • Jgst. 10: | -- | -- | E  | L  |

Die Fachlehrer legen jeweils Zeitpunkt und Art des Ersatzes fest und teilen ihren Klassen die Planung rechtzeitig mit. Neben Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten sind „KASL“ (Kleine Angekündigte Schriftliche Leistungsnachweise) als weitere kleine schriftliche Leistungsnachweise zugelassen.

Alle genannten Prüfungsformen setzen andere Methoden des Arbeitens im Unterricht voraus, zielen auf eine größere Nachhaltigkeit des Lernens und damit auf eine Steigerung des Lernerfolgs. In Kürze werden Ihre Kinder die ersten Leistungsnachweise schreiben. Bitte informieren Sie sich laufend über die Ergebnisse. Wenn Sie rechtzeitig die richtigen Schritte unternehmen, lassen sich u.U. auftretende Rückstände in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften häufig beheben.

### **Belegung der W- und P-Seminare in der Q 11 und Q 12**

Gemäß Beschluss des Schulforums ist bei den Auswahlkriterien für die Seminarbelegung in erster Linie die Zwischenzeugnisnote der 10. Jahrgangsstufe im jeweiligen Leitfach ausschlaggebend.

### **1. Intensivierungs- und Förderstunden:**

Im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat werden die flexiblen (G8) und die freiwilligen (G9) Intensivierungsstunden der Studentafeln im kommenden Schuljahr in vollem Umfang angeboten und eingerichtet. Hierbei gilt:

- a. In der 5. und 6. Jahrgangsstufe (G9) findet an keinem Nachmittag, in der 7. Jahrgangsstufe (G8) nur an einem Nachmittag und in der Mittelstufe an maximal zwei Nachmittagen Pflichtunterricht statt.
- b. Die verpflichtenden Intensivierungsstunden werden in der 5. Jahrgangsstufe (G9) in Deutsch und in der 1. Fremdsprache grundsätzlich durch die Fachlehrer der jeweiligen Klasse in geteilten Gruppen unterrichtet. Zwei freiwillige Intensivierungsstunden werden als Förderstunden in Mathematik klassenübergreifend von einem Fachlehrer angeboten, der nicht zwangsläufig in einer der 5. Klassen unterrichtet.
- c. In der 6. Jahrgangsstufe (G9) werden je Klasse zwei freiwillige Intensivierungsstunden in der 2. Fremdsprache und in Mathematik zur Binnendifferenzierung (geteilte Klassen) eingesetzt.
- d. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 (G8) werden die Intensivierungsstunden wie bisher grundsätzlich durch die Fachlehrer der jeweiligen Klasse erteilt. Darüber hinaus werden in der 7. Jahrgangsstufe klassenübergreifend zusätzliche Förderstunden in den Kernfächern eingerichtet.
- e. In der 9. und 10. Jahrgangsstufe werden flexible Intensivierungsstunden und Förderstunden, die für die individuelle Lernzeit zur Verfügung stehen und bei Bedarf belegt werden sollen, nur für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf klassenübergreifend im zweiwöchigen Rhythmus von Fachlehrern angeboten, die nicht zwangsläufig Fachlehrer in einer der 9. bzw. 10. Klassen sind.
- f. In Abhängigkeit vom vorhandenen Stundenbudget wird Wahlunterricht jahrgangsstufenübergreifend vorrangig zur Förderung besonders begabter Schüler angeboten.
- g. Die Intensivierungsstunden sollen grundsätzlich im wöchentlichen Rhythmus, die Förderstunden in der 7., 9. und 10. Jahrgangsstufe im zweiwöchigen Rhythmus stattfinden.
- h. Aus pädagogischen Gründen werden jährlich bei der Einrichtung der Intensivierungs- und Förderstunden die Klassengrößen einer Jahrgangsstufe berücksichtigt, sodass z. B. kleinere Klassengrößen insgesamt zu weniger Intensivierungs- und Förderstunden führen können.

### **2. Schulinternes Nachhilfesystem:**

Ebenfalls dem Gedanken schulischer Förderung dient unsere schulinterne Nachhilfe für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen. Die Organisation dieser Nachhilfe, die im Rahmen des Systems „**Schüler für Schüler**“ gegen geringe Gebühren angeboten wird, liegt in den Händen von Frau OStRin Hieble-Reitsam (Latein), Frau OStRin Huber (Mathematik), Frau OStRin Schuster-Klante (Englisch), Frau OStRin Dobler (Französisch) und Frau OStRin Aumann-Holleck (C). Bei Bedarf wenden Sie sich bitte über die Fachlehrer an diese Kolleginnen.

### **3. Offene Ganztagschule:**

Auch in diesem Schuljahr bieten wir an unserer Schule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine kostenfreie Nachmittagsbetreuung für die Unterstufenschüler an. Nach dem Mittagessen (kostenpflichtig, jedoch zuschussfähig) werden die Jugendlichen von Erzieherinnen bei der Erstellung von Hausaufgaben betreut und anschließend mit Freizeitaktivitäten beschäftigt. Bei Interesse (zukünftige Schuljahre) wenden Sie sich bitte an Frau StDin Guggenmoos im Konrektorat.

Sehr verehrte Eltern,

falls Sie im Laufe dieses Schuljahres in schulischen Erziehungs- oder Berufswahlfragen Rat suchen, können Sie sich an folgende Personen bzw. Institutionen wenden:

### 1. Gymnasium Donauwörth

Jede Lehrkraft hat wöchentlich eine Sprechstunde, siehe Blatt 1

Auskünfte über die **Oberstufe** (11. / 12. Jg.) erteilen:

Frau StD'in Martina Scherer (Sprechstunde am Dienstag, 10.30 – 11.15 Uhr im Oberstufenbüro) und Herr StD Franz Rucker (Sprechstunde am Montag, 10.30 – 11.15 Uhr ebenfalls im Oberstufenbüro). Telefon-Nr. der **Oberstufenkoordinatoren**: 0906/7065632

Bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten Ihrer Kinder sowie allgemein bei Erziehungsproblemen können Sie sich an unsere **Schulpsychologin** Frau StD'in Hanna Gastl wenden. Bitte nutzen Sie die Sprechstunde am Dienstag von 9.45 – 10.30 Uhr und die telefonischen Sprechstunden am Dienstag von 10.00 – 10.30 Uhr und am Donnerstag von 9.00 – 9.30 Uhr / Telefon-Nr.: 0906/7065626 zu einem Vorgespräch bzw. zu einer Terminvereinbarung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Bei Fragen zur Schullaufbahn Ihrer Kinder und für Informationen allgemeiner Art zu Beruf und Studium steht Ihnen der **Schullaufbahnberater**, Herr Robert Gleich, zur Verfügung (Telefon-Nr. 0906/7065633). Sprechzeiten: Donnerstag von 8.40 - 12.15 Uhr.

Bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern arbeiten die Schulpsychologin und der Schullaufbahnberater eng zusammen.

### 2. Beratungsstellen an anderen Schulen

Wenn Sie einen Schulwechsel Ihres Kindes erwägen, können Sie sich auch mit den Schullaufbahnberaterinnen der betreffenden Schule in Verbindung setzen.

**Staatliche Berufsoberschulen**: Telefon-Nr.: 0906 / 7050810

Beratungslehrerin: Frau Wenzel (Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung oder unter [wenzel@fosbos-donauwoerth.de](mailto:wenzel@fosbos-donauwoerth.de))

**Knaben-Realschule Heilig Kreuz**: Telefon-Nr.: 0906/5060

Beratungslehrer: Frau Hutzler (Sprechstunde: Montag von 9.50 – 10.35 Uhr und Dienstag von 13.00 – 13.45 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung).

**Mädchen-Realschule St. Ursula**: Telefon-Nr.: 0906/28337

Beratungslehrerin: Frau Bornhausen (Sprechstunde: Dienstag von 8.45 – 9.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung).

**Staatliche Realschule Rain am Lech**: Telefon-Nr.: 09090/960202

Beratungslehrerin: Frau Schuler (Sprechstunde / bis 1.11.2018: Mittwoch von 9.30 – 10.15 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung), Frau Lindel (Sprechstunde / ab 1.11.2018: nach telefonischer Vereinbarung) und Frau Rettenmeier (Sprechstunde: Dienstag von 8.45 – 9.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung)

**Private Wirtschaftsschule Donauwörth**: Telefon-Nr.: 0906/5102

Beratungslehrerin: Frau Biller (Sprechstunde: Montag, 8.45 – 9.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung).

Bei einem Schulwechsel an eine **Mittelschule** wenden Sie sich bitte an die betreffende Schulleitung bzw. an das Staatliche Schulamt Donauwörth: Telefon-Nr.: 0906/74390. Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung.

### 3. Staatlicher Schulberater bzw. Schulpsychologe

Bei umfassenden Problemen aus dem Bereich der Schullaufbahnberatung sowie der Lern- und Erziehungsfragen können Sie die Staatliche Schulberatung in Schwaben in Anspruch nehmen (86150 Augsburg, Beethovenstraße 4, Telefon-Nr.: 0821/509160).

Staatliche Schulpsychologinnen: Frau StD'in Isabell O'Connor und Frau StD'in Hanna Gastl

Sprechstunden jeweils nach Voranmeldung (telefonisch oder über Herrn Gleich)

### 4. Berufsberatung

Agentur für Arbeit in Donauwörth, Zirgesheimer Str. 9, Tel.-Nr.: 0800/4555500 oder Email: [donauwoerth.abiturientenberater@arbeitsagentur.de](mailto:donauwoerth.abiturientenberater@arbeitsagentur.de)

Beratungsmöglichkeit für Beruf und Studium. Beratung nur nach Anmeldung!



#### **5. Psychologische Beratungsstelle Donauwörth**

Äbtissin-Gunderada-Straße 3, TelNr.: 0906/746600. Für Problemfälle, deren Schwerpunkt im allgemeinen Erziehungs- oder Familienbereich liegt. Anmeldung telefonisch.

#### **6. Suchtberatung und Behandlungsstelle Donauwörth**

Zehenthof 3, „Cafe Connection“, Tel-Nr.: 0906/1808

Bei Problemen oder Fragen, die Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit betreffen, berät diese Einrichtung.

Sprechstunden: Termine bitte vorher telefonisch vereinbaren!

#### **7. Schulärzte für das Gymnasium Donauwörth**

Für das Gymnasium sind Herr Dr. Mainka und Frau Zeitler vom Gesundheitsamt Donauwörth als Schulärzte zuständig. Anmeldung bei Bedarf im Sekretariat.

#### **8. Volkshochschule Donauwörth**

Zur Information und Weiterbildung von Eltern und Erziehern werden hier immer wieder Vorträge mit pädagogischer und psychologischer Thematik angeboten. Bitte beachten Sie die Angebote, die jeweils in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Robert Gleich

### Sehr geehrte Eltern,

leider haben wir im vergangenen Schuljahr immer noch eine Reihe von beschädigten Büchern zurückerhalten. Sollten Sie gleich zu Schuljahresbeginn von vorhergehenden Entleihern verursachte Schäden an den erhaltenen Büchern feststellen, bitte ich diese **umgehend** in der Lernmittelbücherei zu melden.

Bei jüngeren Schülern werden des Öfteren Bücher durch ausgelaufene Wasser- oder Saftflaschen beschädigt. Sichere Verschlüsse oder besser der Transport der Flaschen getrennt von den Büchern vermeiden leicht solche Schäden. Da die durch Nässeschäden mögliche Schimmelbildung gesundheitsgefährdend sein kann (z.B. bei Allergikern), bitten wir Sie, feucht gewordene Bücher von Ihrem Kind umgehend in der Bücherei austauschen zu lassen.

In allen Jahrgangsstufen finden sich irreparable Verunreinigungen durch Tinte, Kugelschreiber, Leuchtmäker o.a. in den Büchern. Lösungseinträge in Mathematikbüchern oder Sprachtexten, aber auch sonstige „Verzierungen“ machen die Bücher für den Unterricht unbrauchbar.

Auch ausgerissene Seiten, gestauchte Bücher, abgerissene Buchrücken und durch Überdehnung aufgebrochene Bücher u.a. kommen immer wieder vor. Deshalb bitten wir Sie um Verständnis, dass wir in solchen Fällen **Schadensersatz** bis hin zum vollständigen Ersatz des beschädigten Buches einfordern müssen. Gegebenenfalls kann auch die elterliche Haftpflichtversicherung eingeschaltet werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nicht eingebundene Bücher am Schuljahresende nicht zurückgenommen werden. Halten Sie daher bitte Ihr Kind dazu an, die Bücher solide und dauerhaft mit einer **stabilen Klarsichtfolie** – bitte **keine** Fertigumschläge aus dem Handel oder anderes abweichendes Verpackungsmaterial – einzubinden. Bitte tauschen Sie ggf. den Einband auch aus und säubern Sie ab und zu die Schultasche. Die Bücher sind so schonend zu benutzen, dass der nächste Entleiher sie bedenkenlos übernehmen kann. So profitieren alle davon!

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen jetzt schon!

A. Sailer  
Verwalterin der Lernmittelbücherei

# Raumverteilung Schuljahr 2018-19

